

§ 2

(1) Das gesamte Betriebskollektiv schafft durch die Erfüllung der dem Betrieb für das Jahr 1963 vorgegebenen staatlichen Planaufgaben, insbesondere der qualitativen Kennziffern wie die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Gewährung des Zusatzurlaubs für den Betrieb im Jahre 1964. Es sichert, daß die durch die Gewährung des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs ausfallende Arbeitszeit durch Maßnahmen, vor allem im Plan Neue Technik, zur zusätzlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, ausgeglichen wird.

(2) Ab 1965 erhalten die Betriebskollektive das Recht, leistungsabhängigen Zusatzurlaub in Anspruch zu nehmen, die im Vorjahr die staatlichen Planaufgaben insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse erfüllt haben und die durch die Verminderung des Arbeitszeitfonds notwendige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten im Plan mit festgelegt haben.

§ 3

(1) Die Generaldirektoren der WB legen zu Beginn eines jeden Planjahres die Betriebe ihres Bereiches fest, in denen die Werkstätigen die im § 2 genannten Voraussetzungen zur Gewährung von leistungsabhängigen Zusatzurlaub erfüllt haben.

(2) Gleichzeitig haben sie unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 die Grundsätze für die Bemessung der Dauer des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs für die Betriebe festzulegen.

(3) Die Generaldirektoren der WB können, wenn die im § 2 genannten Voraussetzungen durch das gesamte Betriebskollektiv nicht erfüllt werden, dem Betrieb das Recht erteilen, den Werkstätigen einzelner Bereiche, Abteilungen bzw. Arbeitskollektive den leistungsabhängigen Zusatzurlaub zu gewähren, wenn die Werkstätigen dieser Bereiche, Abteilungen bzw. Arbeitskollektive die Voraussetzungen des § 2 erfüllt haben.

(4) Für die Betriebe, die nicht einer WB unterstehen, haben die Leiter der übergeordneten Organe die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs nach den gleichen Grundsätzen festzulegen.

§ 4

f) In den Betrieben, denen das Recht erteilt wurde, leistungsabhängigen Zusatzurlaub in Anspruch zu nehmen, haben die Leiter der Betriebe zu Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen festzulegen, welche

Werkstätigen Anspruch auf leistungsabhängigen Zusatzurlaub haben,

(2) Gleichzeitig haben die Leiter der Betriebe für die einzelnen Werkstätigen die Dauer des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs auf der Grundlage der vom Generaldirektor bzw. vom Leiter eines anderen übergeordneten Organs herausgegebenen Grundsätze festzulegen.

(3) Diese Festlegungen sind in die Urlaubspläne aufzunehmen.

(4) Für die Leiter der Betriebe treffen die Generaldirektoren der WB bzw. die anderen übergeordneten Leiter diese Festlegungen.

§ 5

(1) Scheidet ein Werkstätiger aus dem Betrieb aus, so ist der von ihm erworbene Anspruch auf leistungsabhängigen Zusatzurlaub in der Regel vor seinem Ausscheiden zu erfüllen.

(2) Scheidet ein Werkstätiger auf Veranlassung des Betriebes aus, ohne daß er vorher den leistungsabhängigen Zusatzurlaub nehmen konnte, so ist der nachfolgende Betrieb verpflichtet, diesen Urlaub zu gewähren. Das gilt nicht bei fristloser Entlassung.

§ 6

Der Ministerrat legt durch Beschluß diejenigen Bereiche der Volkswirtschaft fest, in denen diese Verordnung Anwendung findet.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat
der **Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

St o p h

Dr. A p e l

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates